

15. Nachtragssatzung zur
Gebührensatzung
für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) - in der derzeit geltenden Fassung - und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) - in der zur Zeit gültigen Fassung - in Verbindung mit den §§ 2, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (RettG) vom 24.11.1992 (GV NRW S. 458) - in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Niederkassel am folgende Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Krankentransport- und Rettungsdienst der Stadt Niederkassel beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt geändert:

(1) Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|---|
| 1. für den Krankentransport eines Patienten | 75,00 Euro Grundgebühr
+ 2,30 Euro pro
Transportkilometer |
| 2. für den Einsatz von Rettungstransportwagen
für den Transport eines Patienten | 377,00 Euro |
| 3. für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges | 168,00 Euro |

§ 2

Die 15. Nachtragssatzung tritt am 01.05.2009 in Kraft.